

Wöchentliche Scheindensche Anzeigen.

Nr. 47. Montags den 19. Novbr. 1792.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen. ic.
Thun kund und sagen hierdurch zu wissen: Demnach die Intestat-Erben des am 14ten July d. J. allhier verstorbenen pensionirten vormalis unter dem Fuselier Bataillon von Mühlen Niederschlesischer Brigade gestorbenen Lieutenant Georg von Danckwerth den Nachlaß desselben cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zur Eruirung des Zustandes der Masse auf deren Versammlung und auf Edictal Citation der Creditorum angetragen haben; als haben Wir zur Vorladung der Creditorum Terminum auf den 20sten Januar 1793. vor dem Deputato Regierungs-Rath von Minden angesetzt. Wir citiren daher Alle und Jede welche Forderungen an den verstorbenen Lieutenant Georg von Danckwerth zu haben vermeinen, sie bestehen worin sie wolle, hiedurch, solche noch vor dem gedachten Termine schriftlich, oder längstens in solchem des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren; wobei ihnen zur Warnung dienet, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasje-

nige was nach Befriedigung ber sich melsenden Gläubiger von der Masse übrig bleibeu mögte, verwiesen werden sollen, wonach sich also ein jeder zu achten hat; und ist diese Edictal Citation so wohl hier bey Unserer Regierung als zu Löwenberg in Schlesien und Bremen affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern sechs und den Lippschädelter Zeitungen dreimal inseriret worden. Urbrigens wird denjenigen, welche Gelder Effecten und Documente von dem verstorbenen Lieutenant von Danckwerth in Händen haben, bey Strafe doppelter Zahlung und bey Verlust der etwa habenden Ansprüche und Compensations-Rechte hierdurch ausgegeben, solche spätestens in dem angezeigten Termine mit Vorbehalt ihres Gerechtsame an Unser Regierungs-Depositorium abzugeben. Urfkundlich Unserer Regierung Insiegel und Unterschrift. Geschenku Minden den 25ten September 1792. An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen. ic.
Thun kund und sagen hierdurch zu wissen: Demnach die einzige Intestat Erbin des hier verstorbenen Ober-Inspectoris Manger declariret hat, nicht Erbin ihres Vaters des Ober-Inspectoris Manger seyn zu wollen, auch wegen, der sich ergebenen Unzusag

länglichkeit des Nachlasses zur Befriedigung der sich bereits gemeldet haben Creditoren per Decretum de hodierno Concursus Creditorum erdsnet, dem zufolge die Edictal-Citation der Creditoren verfügt worden; als citiren Wir Alle und jede, so an dem Nachlass des verstorbenen Ober-Inspectoris Manger einige Ansprüche zu haben vermeynen sollten hiemit, solche des fordernsamsten bei Unserer Regierung mit Beweisen unterstutzt anzugezeigen, spätestens aber entweder persönlich oder durch gebürgt bevollmächtigte Mandatarien wozu den hier unbekannten Creditoren der Cammer-Afisstenz-Rath Stuve und Cammer-Fiscal Müller in Vorschlag gebracht werden, in Termino den 5ten Decbr. c. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungs-Assessor Delrichs auf hiesiger Regierung ad protocollum zu liquidiren und die darüber sprechenden Beweismittel anzuzeigen, oder sofort zu verificiren, auch sich über die Bestellung eines Curatoris, wozu ad interim der Cammer-Afisstenz-Rath Alschoff ernannt, zu erklären. Es dienet aber den Creditoren zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Uebrigens werden alle diejenigen, so Sachen Documente oder Pfänder von dem Defuncto in Händen haben, angewiesen, mit Vorbehalt ihrer Rechte daran, jedoch im Unterlassungsfall, bei Strafe doppelter Zahlung, und bei Verlust der etwa habenden Ansprüche und compensation Rechte deshalb sofort bei Unserer Regierung Anzeige zu thun, und die Effecten ab Depositum zu offeriren. Urkundlich ist diese Edictal-Citation bei Unserer Regierung allhier affigirt, und den hiesigen Intelligenz-Blättern 3 mal auch den Lippstädtter Zeitungen 1 mal inserirt worden. Minden den 9. Octbr. 1792.

An statt und von wegen ic. v. Arnuim,

Christian Lubewig Dreyers zur Schmalge Gläubiger werden hierdurch verablaßdet, am Freitag den 30ten November a. c. Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amts zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, die darüber habende Briefschaften abzuliefern, und über das wegen Zahlungs Unvermögenheit unter Beystand der Gutherherrschafft angebrachte Gesuch ihres Schuldeners, ihm eine Zinsfreye Terminliche Zahlung zu gestatten sich zu erklären; diejenigen die in diesem Termin nicht erscheinen, werden für einwilligend in das Gesuch angesnommen, und darnach in der Folge beschieden werden. Sign. am Königlichen Rahdenschchen Amts-Gericht den 9ten Octbr. 1792.

Gaden.

Amt Ravensberg. Da der Kaufhändler Joh. Henr. Pothoff in Halle sich insolvent erklärt hat, und über desselben Vermögen der Concurs erdsnet worden; so werden alle und jede welche an denselben Ansprüche und Forderungen haben, hierdurch öffentlich verablaßdet, solche bey Gefahr des Abweisang und nachheriger Entchörung in Termino den 3ten Decbr. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und ihre Nichtigkeit nachzuweisen, auch sich über die Bestätigung des ad interim zum Curatore ernannten Herrn Justiz-Commissarii Droege zu erklären. Zugleich wird auf das sämtliche Vermögen des gedachten Pothoffs hiemit gerichtlicher Beschlag gelegt, und allen denjenigen welche von denselben Sachen in Händen oder Zahlungen an ihn zu leisten haben, bey Strafe doppelter Zahlung davon dem hiesigen Gericht Anzeige zu thun, und ohne dessen Verfügung die Sachen und Gelder an niemanden verabsolgen zu lassen.

Da der, wegen beschuldigten Diebstahls gefänglich eingezogene, gegen Causation wieder entlaßene angebliche Juden-Schulmeister aus dem Corveischen Jacob Levi, vor ausgemachter Sache sich von hier entfernt hat: So wird derselbe hiemit

öffentliche gewarnt, daß, wenn er nicht binnen 8 Tage vom 20ten d. M. ange- rechnet, vor hiesigen Criminalgerichte sich wieder sistiret, sodann in contumaciam gegen ihn erkant werden solle was Rechens.

Dortmold den 18. Nov. 1792.

Fürstl. Lippisches Criminalgericht.

II Sachen, so zu verkaufen.

Mindell. Nachstehende der verstorbenen Wittwe Küsterin Bohnen zugehörig gewesene Immobilien sollen freiwillig, jedoch öffentlich verkauft werden: 1. das sub Nr. 456. bey der alten Kirche belegene mit 12 mgr. Kirchengeld und sonstigen gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behafte Haus nebst darauf gefallenen sub Nr. 75. am Trippeldamm befindlichen mit 10mgr. Viehschätz und der Begebscherungspflicht-onerirten Hudetheil für zwey Kühe, so zusammen auf 525 Rthlr. 24 mgr. taxirt worden. 2. Ein außer dem Kuhthore an der Bassastrasse belegener, nach der Abtretung fünf und einen halben Achtel halsender mit acht Stück Obstbäumen, einer Laube, und steinern Pfeilern versehener, und mit 18 mgr. Landschätz und 19 mgr. Wacht an die Domvicarien, onerirten Gärten, so zu 204 Rthlr. 18 mgr. angeschlagen ist. 3. Ein Kirchenstuhl in Martini Kirche am Platze für 4 Personen, taxirt zu 80 Rthlr. 4. 3 Stände in dem Stuhl Nr. 65. daselbst, taxirt zu 45 Rthlr. 5. Ein Mannestand in dem Stuhl Nr. 46. daselbst, am hohen Chor, taxirt zu 20 Rthlr. 6. Drey Stände in den 3 Stühlen unter der Rathsprieche sub Nrs. 9. 10. 11. taxirt zu 15 Rthlr. Die Kaufleute können sich in Terminis den 21. Decbr. 1792 den 23. Jan. u. den 25. Febr. 1793 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und mit Einwilligung der Bohnenschen Erben auf das höchste Gebot, dem Besinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Uebrigens müssen alle diejenigen welche etwaige aus dem

Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Gerechtsame an vorgedachten Immobilien zu haben vermeynen, verbladet, ihre Ansprüche in dem letztern Licitations-Termino anzugeben, wiedrigensfalls sie damit gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen.

Mindell. Es sollen nachstehende den nachgelassenen Erben des verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Philip Dove zugehörige Immobilien öffentlich verkauft werden, 1) das in Scharn sub Nr. 136 belegene und mit der Braugerechtigkeit versehene sonst aber mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behafte Haus nebst Hintergebäude und Brunnen, imgleichen dem dazu gehörigen auf dem Weserthorschen Bruche sub Nr. 60 befindlichen 6 Morgen haltenden Viehschätz- und Begebscherungspflichtigen Hudetheil für 5 Kühe mit anklebenden Lasten so zusammen zu 1363 Rthlr. 18 gr. gewürdigten worden, 2) Das auf dem Teichhofe sub Nr. 758 belegene Haus nebst dahinter befindlichen Scheune, und einer statt des Hudetheils dabei gelegten Wiese sub Nr. 101 von 4 Morgen am Mitteldamme, worauf die gewöhnlichen Lasten Viehschätz und Begebscherungspflicht auch besonders auf der Wiese 8 mgr. Landschätz und 2 mgr. Dammzinse haften, so zusammen zu 680 Rthlr. angeschlagen worden. Die Liebhaber werden demnach eingeladen, in Termenis den 22. Dec. 92 den 26. Januar und den 1. Merz 1793 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte sich zu melden, die Bedingungen zu vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Besinden nach, den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich müssen alle diejenigen, welche etwaige unbekante, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche real Gerechtsame an vorgedachten Immobilien zu haben vermeinen, solche spätestens im letzten Licitations-Termino anzugeben, wiedrigensfalls sie damit gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen.

Mindenn. Es sollen nachstehende dem Bürger und Becker Gottlieb Borchard zugehörige Immobilien meistbietend verkaust werden: 1. dessen sub Nr. 584. an dem Kamp belegenes mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, und 24 mgr. Kirchengeld behaftetes Wohnhaus, nebst Hintergebäude, Stallungen, Hoffraum, und darauf gefallenen sub Nr. 14. auf dem Kuhthorschen Bruche belegenen Hudetheil, für 11 Rühe so zusammen gewürdiget worden zu 2761 Rthlr. 9 gr. 2. Ein Nebenhaus an der Mütcher Strafen so nebst Hoffraum und Zubehör taxirt ist zu 279 Rthlr. 3. Ein nahe vor dem Neuenthore belegener ein hiesiger Morgen haltender ganz freyer Garten taxirt nebst Obstbäumen und steinern Pfeilern und Pforte zu 401 Rthlr. 12 gr. 4. Zwen und ein halber Morgen zinspflichtiges mit 5 Scheffel Gerste an das Martini Capitul beschwertes beym Kohlpotte belegenes Land taxirt zu 100 Rthlr. 5. Fünf Morgen Landes daselbst worauf 3 Wiertel Scheffel Rocken, 2 Scheffel Gerste und 2 Scheffel Haber an das heilige Trachtis Register hasten taxiret zu 350 Rthlr. 6. Außerhalb Morgen Freyland in der Dorenreget taxirt zu 120 Rthlr. 7. 6 Morgen Lehnt und Theil-Land am Neuenthorschen Wege wovon 4 Rthlr. Theil-Geld entrichtet werden müssen taxirt zu 330 Rthlr. 8. Zwen Morgen Landes daselbst mit 2 Scheffel Zing Gerste an die Geistarmen beschwert und geschätzet zu 130 Rthlr. 9. Außerhalb Morgen Landes am Kuhthorschen Steinwege mit 3 Scheffel Zinggerste beschwert und taxirt zu 67 Rthl. 18 gr. 10. Zwen Morgen Freyland vor dem Simeonis Thore in der Haselmanisch taxirt zu 180 Rthl. Von den Ländereyen sub Nr. 4. bis 10. muss auch der gewöhnliche Landschaz an die Cammeren entrichtet werden. 11. Zu Marthi Kirche auf der Norder Prieche in dem Mannstuhl unter dem Cammerstuhl 2 Stände taxirt zu 30 Rthl. 12. Ein Frauens-

stand daselbst unter der Norder Prieche in dem Stuhl Nr. 20. taxirt zu 5 Rthl. 13. Ein Begräbniß auf diesem Kirchhofe bey der Dechaney in der 26. Reihe Nr. 9. mit einem Leichenstein versehen taxiret zu 8 Rthl. Die Liebhaber können sich zum Ankauf dieser Immobilien in Terminis den 22. Oct., 24. December 1792 und 28. Febr. 1793 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Besinden nach auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche real Ansprüche, die aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlich sind, an vorbemerkten Immobilien zu haben vermeynen, hiermit vorgeladen, solche spätestens in dem letzten Subhastations-Termin anzuzeigen, wiedrigensfalls sie damit abgewiesen, und gegen den künftigen Besitzer nicht weiter gehdret werden sollen.

Lübbekke. Bei der hiesigen Judenschaft sind Schaffelle vorätig; Käufer können sich in Zeit von 8 Tagen einfinden.

Oldendorf unterm Limberg.

Die hiesige sämliche Judenschaft hat Schaffelle vorätig; Kaufstücke können sich binnen 14 Tagen einfinden.

Ad instantiam Creditoris ingrossati sollen die dem Col. Büngner, mogo Akmeyer hinterm Hinterbaum zugehörige in hiesiger Feldmark belegene Ländereyen, als 1. zwen Stück Landes ad 5 Schfl. in der Lübbe Masch woraus alljährlich an den hiesigen Westphäl. Hof 5 Schfl. Gerste Herforder Hausmaß nebst den naturellen Zugzehnten zu entrichten und nach Abzug der Beschwerden zu 151 Rthlr. taxirt sind. 2. Zwen Stück Landes auf der langen Becke ad 8 Schfl. mit 6 Schfl. Gerste alte Maß an die 3te Capitulpräbende, desgl. mit 3 Schfl. Haber 1 und einen halben Schfl. Gerste an hiesigen Westphäl. Hof und dem Zehnten aus dem vordersten Stücke, nicht,

weniger mit 2 Rthlr. 29 mpr. 8 Heller an
hiesiges Armenkloster beschwerte, sonst aber
allodialfrei, und noch Abzug der Onera
zu 149 Rt. gewürdiget worden, in dem
ein für allemal auf den 26ten Febr. 1793.
angesechten Termine meistbietend öffentlich
subhastirt werden. Sämtliche Kaufstücke
werden daher eingeladen sich Vormittags
10 Uhr am Rathause alsdann einzufinden
darauf Both und Gegenboth zu thun und
hat der Meistbietende sodann zu gewärtigen,
dass nach Besinden der Aus-
schlag erfolge. Schliesslich werden alle dies-
jenige welche aus irgend einem dinglichen
Rechte Ansprüche an besagtem Lande zu ha-
ben vermeynen, aufgesordert, solche bey Ge-
fahre, dass sie sonst damit gänzlich abgewie-
sen werden, in bemerktem Termine gehörig
zu Protocoll zu geben, und zu justificiren.

Hersford, den 30. October 1792.

Tecklenburg. Des Buchbinders
Webers Haus in Tecklenburg an der Wellen-
treppa sub No. 21 nebst Kirchen- und Be-
gräbnissstellen, Brunnengerechtigkeit und
sonstigen Gerechtsamen, der Kamp bei den
Windmühle von ungefehr 6 und einen halben
Scheffel Saat; der Garten unweit davon
und einen halben Scheffel gross, noch ein
am Berge an Schürmanns liegender Garte,
und dann noch endlich ein Frauen Kirchen-
sitz, welche Grundstücke nach Abzug der
vom Hause und dem Kamp gehenden resp.
7 fl. und 20 fl. Domainenpacht von den ge-
schworenen Aestimatoren zusammen zu 775
Rthlr. 8 ggr. 5 pf. gewürdiget worden, wers-
den auf von den Wormündern der immum
digen Christinen Margarethen Webers bei
hen sich hervorgethanen Schulden, bei Hoch-
tbl. Regierung nachgesuchtes und erteiltes
Decretum de alienando hiermit zu jedermann
seilen Kauf gestellt, und 3 Bietungss-
Termine der erste auf den 12. Nov. der
andere auf den 14ten December 1792, der
zte und letzte peremptorische auf den 28ten
Januar 1793 jedesmal des Mongens gegen

10 Uhr angeseh't, und Kaufstücke hiermit
eingeladen vor dem Untergeschriebenen,
bei welchem auch die in den Bietungss-Ter-
minen vorzulegende Taxe vorher eingesehen
werden kann, ihren Both zu erfüllen, und
zu gewärtigen, dass den meist annehmlich
Bietenden ohne auf ein weiteres Aufgebot
nach Ablauf des letzten Termini zu achten,
von Hochtbl. Regierung die erstandene
Grundstücke zugeschlagen werden sollen.

Vigore Commissionis.

Metting.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes
Gnaden, König von Preussen ic.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, dass
die in der Stadt Ibbenbüren belegene und
den Cheleuten Johann Herman Mettingh
dasselbst zustehende Immobilien nebst allen
derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten
taxiret, und nach Abzug der darauf haft-
enden Lasten, auf 1100 rthlr. Markengeld
gewürdiget worden, wie solches aus der in
der Tecklenburg Lingenischen Regierungs-
Registratur, und bey dem Amte zu Ibben-
büren befindlichen Taxe des mehrern zu-
sehen ist. Da nun eine Gläubigerin der
gedachten Cheleute Mettingh zu Erhaltung
ihrer indicaten Forderung um die Subhar-
station dieser Immobilien allerunterthänigst
angehalten hat, diesem Gesuch auch Statt
gegeben worden; so subhastiren Wir, und
stellen zu jedermann seilen Kauf obgedachte
Immobilia, nebst allen derselben Pertin-
entien, Recht und Gerechtigkeiten, wie
solche in der erwähnten Taxe beschrieben
sind, mit der taxirten Summe der 1100
Rthlr., und fordern mithin alle diejenigen,
welche solche mit Zubehör zu erkaufen ge-
sonnen, zugleich aber solche nach ihrer
Qualität zu besitzen fähig und annehmlich
zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf-
sich in den auf den 17. Novbr. 18. Decbr.
e. auf hiesiger Regierungs-Audienz, so-
dann aber auf den 22. Januar 1793 in Ibb-
enbüren in des Wirths Stalls Hause vor
Unserm deau. deputirten Regierungsrath

Schmidt angesehnen breyen Dietungs-Zeremonien, wovon der dritte und letzte peremtorisch ist, zu wieden; und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Eicitations-Zermons etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich ic. Gegeben Lingen den 8ten Octob. 1792.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.
Majestät von Preußen. ic.
Möller.

Der Herr Commissions-Rath Diederichs dahier hat sich entschlossen, a. sein auf hiesiger Neustadt an der Hauptstraße, und nahe am Brunnenplatze und der Allee, zunächst am Nöllingischen Hause belegtes sogenanntes Knippingisches Hause, b. alle darin befindliche Mobilien an Spiegeln, Ketten, Vorhängen, Commoden, Tischen, Stühlen ic., imgleichen c. das daran liegende Wohn-Nebengebäude, Scheune und Stallung und d. seine oben rechte Hand an der Allee gelegene 5te Kaufmanns-Boutique durch Fürstl. Oberamt meistbietend sub hasta verkaufen zu lassen, zu welchen Ende Dienstag der 27ste nächstkommenen Monats Novbr., und die folgende Tage früh von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr als Tagessäften im Knippingischen Hause gerichtlich angesehen werden. Solhemnach werden dann diejenige, welche Beliehen tragen, diese Gebäude und Sachen samt oder sonders zu ersteien, hierdurch eingeladen, an gesetztem Orte und Zeit sich dahier einzufinden, ihr Gebot zu thun, und nach Besuch des Zuschlags sich zu gewärtigen. Denen Käufern wird zugleich nachdrücklich eröffnet, daß die Zahlung sofort, über in einem besonders zu vereinbarenden Termiu sicher, und zwar in Vor zu 5 Mthlr., oder vorselben gleichstehenden Währung, geleistet werden muß. Auch wird hiebei bemerkt, daß dies Knippingische Hause in zwei verschiedenen an einander stogenden Wohnge-

bäuden besteht, in deren einem ein Souterrain mit einer großen Küche, Speisestube und Kammer, eine Backkammer mit Bratofen, auch zwey geräumige Kellers, sodann in dem ersten Stockwerke eine große Küche, zwey tapezierte und 4 andere Zimmer, in deren einem ein großer eiserner Ofen steht; in dem 2ten Stockwerke aber sohn heraus 1 Saal, und daneben 2 Zimmer, welche alle 3 tapeziert sind, auch noch weiters 4 Zimmer, über dieser Etage aber acht Kammern für Bediente, und ein Boden; in dem Wohn-Nebengebäude aber an der Erde eine Küche, 2 Stuben, jede mit einem eisernen Ofen, und 3 Kammern; in dem 2ten Stock 7 große und kleine Stuben und Kammern, und in dem 3ten Stock ein großer tapezierter Saal mit Fayence-Ofen, auch 5 große und kleine Zimmer, hierüber aber ein mit Dielen belegter Boden, weiters in der Scheure Pferdeställe, Wagenremisen, und Boden, auch in einem Hintergebäude Pferde-Stallslangen und Boden zu Fourage, und hinter diesen Gebäuden ein Garten mit verschiedenen Obstbäumen befindlich sind, welche Gebäude, blos in der Brunnencur-Zeit, nach einem 10jährigen Durchschnitt, jährlich 511 Mthlr. eingetragen haben sollen.

Pyrmont den 30ten Octobr. 1792.
Fürstl. Maldecksch. Oberamt daselbst.
Klapp. Kurze.

III Sachen, zu verpachten.

Mindeln. Da das den Geistlichen gehörende Haus an der Beckerstraße sub No. 72 von 2 Etagen, darin unten 1 Stube 2 Kammern 1 Küche, oben 1 Küche, 1 Saal, 1 Stube, 1 Kammer 1 Küche, 1 beschöner Boden, auch hinter dem Hause ein räumlicher Garten befindlich, auf nächstkommenen Osterm pachtlos wird, so ist zu dessen Vermietung Terminus auf den 24. November Morgens um 10 Uhr auf dem Rathause angesehen, wozu sich Pachtlustige daselbst einzufinden wähnen.

Waghorst. Die Musicalische Auswartung der Vogten Bünde von Tritinitatis bis dahin 97 soll zur Waghorst am 30. Novbr. und diese Musicalische Auswartung der Vogten de Trinitatis 1793 bis 97 zu Oldendorf am 1. Febr. meistbietend verpachtet werden, und muß hinlängliche Caution gemacht werden.

Stift Schildesche. Es soll die dem hochadlichen Stift Schildesche zugehörige hieselbst belegene aus zwey Gängen bestehende Mahlmühle, nebst der bey derselben neu angelegten Dehl-Bocke- und Graupen-Mühle von Ostern 1793 bis dahin 1796 dem Meistbietenden in Pacht überlassen werden. Pachtlustigen wird dieses, und daß zur Verpachtung der 17. Januar f. J. angesetzt worden, hierdurch bekant gemacht, dieselben können sich sodann Morgens um 9 Uhr in dem Hause des Stifts-Amtmanns Meyer einfinden, ihr Gebot eröffnen und gewärtigen, daß nach eingehohelter Genehmigung des hochadlichen Stifts der Zuschlag geschehe. Uebrigens können die Bedingungen vor dem Termin an jedem Tage mit Ausschluß des Sonnabends und Sonntag bey dem Stiftsamtman Meyer vernommen und mit demselben die Mühlen in Augenschein genommen werden.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es will jemand zu Ostern 1793, 900 Rthlr. in Golde auf eine gute Hypothek zinsbar belegen. Der Mr. Stifts-Secretair Költing hieselbst, gibt hiervon nähere Nachricht.

V Avertissements.

Halle in Ravensbergischen. Einige gute Freunde erachten es für Schuldigkeit, dem hochgeehrten Publico und besonders den Staarblinden, den Herrn Chirurgus Schmülling alhier, als einen sehr geschickten Augenarzt anzupreisen,

Selne bey den Augenkuren bewiesene verschiedene Proben, geben ihm nicht allein das beste Bengüß seiner vorzüglichen Geschicklichkeit, als auch noch vor einiger Zeit zwey ganz Staarblinde, in hiesiger Gegend, welcher durch seine Operation ihr völliges gesundes Gesicht wieder erhalten, Ihm dieses Beifalls gern bekräftigen. Mit Gewisheit können wir in dieser Absicht jenem Augenkranken, in soferne sein Schade nicht ganz unheilbar ist, diesen Mann ansrathen.

VI Notification.

Der Bürger Johann Dieterich Heidkamp hat nach einem im Decbr. 1790. geschlossenen, und heute gerichtlich bestätigten Kaufcontract zwey Schfl. Saatland zehntsrey im hiesigen Niedern und Wester Felde belegen an den Kaufmann Hrn. Dietrich Lubewig Vode für 130 Rthlr. in Golde verkauft, und ist dies Land dem letztern im Hypothekenbuch zugeschrieben worden.

Sign. Lübecke am 9ten Novbr. 1792.

Ritterschaft, Burgermeister und Rath,

Consbruch.

VI Sterbe-Fälle.

Meinen Unverwandten, Gönnern und Freunden mache mit gerührtem Herzen, unter Verbittung aller Beyleidsheszeugung, den am 4ten dieses Monats in Arlon im Herzogthum Luxemburg durch ein hitziges Fieber erfolgten Todt meines siebenzehnjährigen vierten Sohns Gust von Hülesheim Friedrichs beym hochlöblichen von Woldeckischen Infanterie-Regiment bekant.

Minden den 10ten Novbr. 1792.

vom Hülesheim.

Unsern hochgeehrtesten Verwandten und Freunden machen wir hierdurch bekant: daß es dem Herrn über Leben und Tod gefallen habe, gestern Morgen um 10 Uhr unsern geliebten Bruder Herrn Adolph Heinrich Harten, Königl. Preußl. Commerienrath und Senator hieselbst in einem Alter von 66 Jahren und 9 Tagen durch

einen sanften und seeligen Tod von bloßer Welt abzufordern. Zugleich zeigen wir auch ergebenst an, daß die seit langen Jahren von ihm geführte Weinhandlung, unter seiner Firma, vor der Hand bis auf höchste Bekleidung fortgesetzt wied.

Minden den 14ten Novbr. 1792.

Die Gebrüder Johann David
und Franz Ludwig Harten.

Bremen. Hierdurch bin ich so frey, den für mich so traurigen Todesfall meines geliebten Ehegatten, Hrn. Gerhard Focke, welcher durch einen plötzlichen Schlagflusß den 10ten Nov. d. J. in einem

Alter von 48 Jahren, das Seeliche mit dem Ewigen verwechselte, allen meinen auswärtigen Gönnern, Freunden und Bekannten, unter Verbittung aller Condolenzbezeugungen, statt der gewöhnlichen Trauerbriefe, bekannt zu machen. Und da die seit etlichen Jahren in meinem auf hiesiger Wachstraße belegenen Hause und Gasthöfe, die Stadt Hamburg genannt geführte Wirtschaft nach wie vor continuirt werden soll; so empfehle mich allen meinen bisherigen und sonstigen Gönnern aufs angegentliche, und verspreche jeden honesten Meisenden die prouteste und civilste Bedienung.
seel. Gerhard Focken Wittwe.

Die Eiderduhnen.

Die Eiderduhnen sind zwar in ganz entfernten Gegenden einheimisch, indessen doch auch unter uns nicht unbekannt. Sie geben ein sehr leichtes und doch warmes Überbettet, und erhalten sich auf viele Jahre. Ein Überbettet verliert bei einem beständigen Gebrauche in dreißig Jahren nichts von seiner Güte. Man merkt auch keinen Staub in den Zimmern, der sich bei andern Duhnen findet. Sie sind theuer, und das Pfund pfleget gewöhnlich einen Dukaten zu kosten, und ein Überbettet von drei Pfund kostet ohngefähr zehn Reichsthaler. Man kauft diese Duhnen Pfundweise, und ein Paquet, das ein Pfund wieget, ist sehr klein. Wenn sie aber gebraucht werden sollen, so vermehren sie sich gleichsam auf eine außerordentliche Weise. Man setzt einen ganz trocknen Lupfern oder messingenen Kessel auf ein Kohlenbecken, daß er mäßig warm wird, nimmt von dem Papier so viel als die Größe einer Wallnuss beträgt, wirkt dieses in den Kessel, und schlägt die Duhnen mit einer Rute. So wie sie erwärmen, hehnen sie sich aus, und bald ist der ganze Kessel von den wenigen Duhnen aufgefüllt. Diese stopft man in das Bett, wozu man nur bloßes Leinen gebraucht, und verfähret mit den übrigen auf gleiche Weise. Es sind aber

diese Duhnen nicht von gleicher Güte. Diejenigen, welche den getöteten Vogeln ausgerupft werden, sind von geringem Werthe. Sie sind fett, der Fäulnis unterworfen, und nicht so leicht, wie die anderen, welche von lebendigen Vogeln sind: haben auch bei weitem nicht die Kraft sich auszudehnen.

Der Eibervogel gehöret zu den Seevögeln in dem kalten Himmelstriche. Man findet ihn des Sommers längs der Seeküste in Norwegen, Island, Grönland, auch an der Amerikanischen Küste, in großer Menge. Der Größe nach hält derselbe das Mittel zwischen einer Gans und einer Ente. Das Männchen ist auf dem Oberleib schwarz und dunkelgrün gesprengelt; im Nacken wird das Grüne etwas heller. Unter den Augen ist es weiß mit hellgrün vermischt, auf der Brust schwarz, unter dem Bauche und den Flügeln weißgrau, und der kurze Schwanz spielt dunkelgrün und glänzend. Das Weibchen ist etwas kleiner, und überall braun mit grau vermischt. Der Schnabel und die Füße sind Gänseartig. Beide tauchen unter, wie die Läucher, und leben von Fischen, Muscheln, Meergras und den schlammigten Auswürfen der See.

(Der Beschlüß künftig.)